

§ 1 Geltungsbereich

- Die Geschäftsordnung gilt, in Ergänzung zur Satzung, für alle Organe und Arbeitsgruppen des Regenbogen e.V.

§ 2 Leitung

- Der Vorstand bestimmt die Versammlungsleitung.
- Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Sie handhabt die Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.
- Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Mitgliedern des Vorstandes ist auf Verlangen das Wort außerhalb der Rednerliste zu erteilen. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für abgeschlossen. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Beratungsgegenstände ist erlaubt.

§ 3 Ordnung in den Versammlungen

- Stört eine Person die Versammlung, so ruft sie die Versammlungsleitung zur Ordnung.
- Wer vom Gegenstand der Beratung abweicht, wird von der Versammlungsleitung zur Sache verwiesen. Im Wiederholungsfall kann er oder sie zur Ordnung gerufen werden. Bei beleidigendem Verhalten oder derartigen Äußerungen erfolgt von der Versammlungsleitung sofort ein Ordnungsruf. Nach dem 2. Ordnungsruf wird dem Redner oder der Rednerin das Wort entzogen. Es kann ihm oder ihr zu diesem Beratungspunkt nicht wieder erteilt werden. Wer zum 3. Mal zur Ordnung gerufen wird, kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Personen von der weiteren Teilnahme an der Versammlung auf Antrag ausgeschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- Zuhörer und Zuhörerinnen der Versammlung haben sich jeder Einmischung zu enthalten.
- Die Versammlungsleitung kann Gästen das Wort erteilen und entziehen. Wer hiergegen verstößt, kann von der Versammlungsleitung von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.
- Entsteht im Versammlungsraum störende Unruhe, kann die Versammlungsleitung die Versammlung auf bestimmte Zeit aussetzen. Kann sie sich kein Gehör verschaffen, verlässt sie den Versammlungsraum. Hierdurch ist die Versammlung unterbrochen.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

- Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird durch das Heben beider Hände oder durch Zwischenruf angezeigt. Einem Antrag zur Geschäftsordnung ist nachzukommen, ohne Rücksicht auf die Person, die zu diesem Zeitpunkt das Wort hat.
- Aufgrund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt jemand dagegen, entzieht die Versammlungsleitung der Person das Wort und ruft sie zur Ordnung.
- Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen, die begründet werden müssen:

- a) Antrag auf Vertagung der Versammlung auf einen späteren, zu benennenden Zeitpunkt.
- b) Antrag auf Vertagung eines Beratungspunktes auf einen späteren, zu benennenden Zeitpunkt.
- c) Antrag auf Verweisung des Beratungspunktes an eine Arbeitsgruppe.
- d) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung über den Beratungspunkt.
- e) Antrag auf Schluss der Rednerliste.
- f) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung.

- Über Anträge zur Geschäftsordnung muss abgestimmt werden, nachdem Gelegenheit zu einer Gegenrede gegeben wurde. Personen, die sich zum Diskussionsgegenstand geäußert haben, können nicht für oder gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung sprechen.
- Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, muss über sie in der oben angegebenen Reihenfolge abgestimmt werden.
- Zum gleichen Beratungspunkt kann jeder Antrag zur Geschäftsordnung nur einmal gestellt werden

§ 5 Tagesordnung

- Die Tagesordnung gibt an, welche Punkte in der Versammlung behandelt und beraten werden sollen.
- Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Er berücksichtigt dabei alle fristgerecht eingegangenen Anträge und Beratungsvorschläge der Mitglieder.
- Zu Beginn der Versammlung können stimmberechtigte Mitglieder Ergänzungen, Änderungen oder Absetzungen der Tagesordnung beantragen.
- Zu Beginn der Versammlung kann die Versammlungsleitung die Tagesordnung ergänzen, die Reihenfolge ändern oder einen Beratungspunkt auf einen späteren Zeitpunkt zurückstellen. Hierüber muss abgestimmt werden. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Personen ist erforderlich.
- Die Mitglieder können unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" nur Anfragen und Mitteilungen tätigen. Diese dürfen nicht Fortsetzung einer Diskussion zu einem Beratungspunkt sein.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- Zu Beginn jeder Versammlung und jederzeit auf Verlangen stellt die Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit und die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder fest

§ 7 Antragsfristen

- Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Versammlungstermin schriftlich mit Begründung vorliegen. Im Zweifelsfall ist der Poststempel maßgebend. Nachträgliche Beschlussfassungspunkte müssen allen Vereinsmitgliedern bis eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich zugegangen sein.

- Dringlichkeitsanträge müssen vor Beginn der Versammlung der Versammlungsleitung schriftlich und in ausreichender Zahl vorgelegt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung muss abgestimmt werden.

§ 8 Abstimmungen

- Mündliche Anträge müssen vor der Abstimmung im Wortlaut festgelegt und durch den Schriftführer bzw. die Schriftführerin niedergeschrieben werden. Schriftliche und niedergeschriebene Anträge müssen vor der Abstimmung verlesen werden.
- Liegen zu einem Beratungspunkt mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Versammlung entscheidet im Zweifelsfall mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Personen, welches der weitestgehende Antrag ist.
- Abstimmungen erfolgen durch Hochhalten der Stimmkarten. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person muss geheim abgestimmt werden.
- Die Versammlungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis fest und verkündet es. Jedes Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren.
- Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Personen.
- Beschlüsse können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Personen aufgehoben werden. Aufhebungsanträge sind schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten. Wird ein solcher Antrag abgelehnt, kann er innerhalb eines Jahres nicht erneuert werden. Bei Zweidrittelmehrheit zählen Stimmenthaltungen nicht.

§ 9 Wahlen

- Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann die Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
- Über jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin wird mit ja, nein oder Enthaltung abgestimmt.
- Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- Für die Wahlen zum Vorstand und zur Kassenprüfung werden ein Wahlleiter bzw. eine Wahlleiterin und zwei weitere Personen als Wahlhelfer bzw. Wahlhelferinnen aus der Versammlung gewählt.
- Die Wahlen für die Positionen im Vorstand finden in dieser Reihenfolge statt:

- a) die Vorsitzende/ der Vorsitzende
- b) die stellvertretende Vorsitzende/ der stellvertretende Vorsitzende
- c) die Kassiererin/ der Kassierer
- d) die Schriftführerin/ der Schriftführer
- e) die Beisitzerin/ der Beisitzer

- Kandidaten und Kandidatinnen können in Abwesenheit gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- Vor der Wahl findet eine Personalbefragung statt.
- Auf Verlangen eines Mitgliedes findet eine Personaldebatte statt. Sie erfolgt in Abwesenheit aller Kandidaten und Kandidatinnen und der nicht stimmberechtigten Mitglieder und ist nicht öffentlich.

§ 10 Protokolle

- Über alle Versammlungen sind Protokolle zu erstellen.
- Die Protokolle müssen mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Tag und Ort der jeweiligen Versammlung
- b) Beginn und Ende der jeweiligen Versammlung
- c) Teilnehmerliste
- d) Tagesordnungspunkte
- e) Namen der Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen und der Diskussionsteilnehmer bzw. Diskussionsteilnehmerinnen
- f) Anträge im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse
- g) Bestimmte Sachverhalte oder Äußerungen sind auf Wunsch einer stimmberechtigten Person im Protokoll festzuhalten.
- h) Bei Wahlen sind die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen und die Abstimmungsergebnisse zu dokumentieren. Außerdem wird festgehalten ob die Kandidaten und Kandidatinnen die Wahl annehmen.

- Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben und ist den Mitgliedern innerhalb einer Frist von vier Wochen zuzustellen.
- Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls beim Vorstand kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

§ 11 Arbeitsgruppen

- Arbeitsgruppen können von allen Organen des Regenbogen e.V. eingesetzt werden. Die Arbeitsgruppen sind dem einsetzenden Organ gegenüber verantwortlich und mitteilungs-pflichtig und können nur von diesem aufgelöst werden.
- Sachkundige Personen und Gäste können zu Versammlungen der Arbeitsgruppen zugelassen werden.
- Satzung und Geschäftsordnung des Regenbogen e.V. gelten auch unmittelbar für die Arbeit der Arbeitsgruppen.
- Arbeitsgruppen sind nicht berechtigt Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen einzugehen.

§ 12 Schlussbestimmung

- Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die jeweilige Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 20. September 2010 von der Mitgliederversammlung des Regenbogen e.V. beschlossen. Sie tritt am 20. September 2010 in Kraft.